

Verkehrssicherungspflicht und Dominoeffekt

Von Helge Breloer

Im Frühjahr 2003 stürzten zwei Eichen aus einem Waldhang auf eine Landesstraße und fielen auf einen gerade vorbeifahrenden Pkw. Dabei wurden die beiden Insassen schwer verletzt. Die Klage eines der Verletzten (Schwerstpflegefall) läuft zurzeit noch bei dem zuständigen Landgericht. Er klagt auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen die Stadt, in deren Wald der Baum stand, gegen das Land, weil dieses den Revierdienst und die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat, sowie gegen den Forstamtsleiter des zuständigen Forstamtes der Stadt. Die Beklagten warten noch auf die Entscheidung des Gerichts, das ein Gutachten zur Vorhersehbarkeit des Unfalls in Auftrag gegeben hat. Dieses liegt seit Juni 2007 dem Gericht vor und wurde inhaltlich teilweise von dem Sachverständigen (ohne personenbezogene Daten) im Internet veröffentlicht. Außerdem gibt es zwei weitere Gutachten, die von der Staatsanwaltschaft und einer der Parteien in Auftrag gegeben wurden.

Baumsturz durch Dominoeffekt

Die auf das Auto gefallen Eichen waren das Ende einer längeren Kette, in der mehrere Bäume wie Domino-Steine nacheinander kippten. Insgesamt stürzten 8 Bäume zunächst parallel zur Straße und dann in einem Bogen auf die Straße zu. Zuerst stürzte eine Starkbuche, die 50 m(!) von der Straße entfernt stand, parallel zur Straße (!) auf eine weitere Starkbuche, diese wiederum auf zwei Eichen und diese drei Bäume wiederum auf eine Buche, diese wiederum auf eine weitere Starkbuche, die dann zwei Eichen am Straßenrand auf die Straße stürzen ließ.

Alle an dem Unfall beteiligten Bäume wurden mit dem Wurzelteller aus dem Boden gehebelt, auch die den Unfall verursachende Buche, bei der die Gutachter in 1 m Höhe über dem Boden eine Verdickung festgestellt hatten, ohne diese näher zu beurteilen. Die den Unfall verursachende Buche war 35 m hoch und hatte ein H/d-Verhältnis von 88, das von den Gutachtern an diesem Standort unterschiedlich beurteilt wurde. Streitig ist außerdem, ob im Unfallbereich am Hang und in der Kippreihe schiefe Bäume standen, die Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit gegeben hätten. Fest steht, dass die erste Buche mit einer Höhe von 35 m bei einem Sturz in

Richtung der 50 m entfernten Straße diese nicht annähernd erreicht hätte.

Nach Ansicht der beiden nicht vom Gericht bestellten Gutachter kam es deshalb nicht entscheidend auf die Stand- und Bruchsicherheit der Unfall verursachenden Buche an. Der Gerichtsgutachter stellte die Forderung auf, dass der Waldrand entlang öffentlicher Straßen nicht nur im Fallbereich der Bäume, sondern auf einem Streifen von doppelter Fall- bzw. Baumlänge zu prüfen sei. Bei einer Höhe von 35 m stand die den Unfall verursachende Buche in diesem Bereich.

Doppelte Baumlänge als Kontrollbereich an öffentlichen Straßen?

Das angerufene Landgericht wird unter anderem auf der Grundlage dieses Gutachtens sein Urteil fällen, wobei abzuwarten bleibt, wie weit das Gericht der Forderung des Gutachters nach einer Kontrollpflicht in doppelter Baumlänge von öffentlichen Verkehrswegen aus folgt. Eine solche allgemeine Forderung für alle Waldränder ist als eindeutig überzogen zu beurteilen und lässt auch die vom BGH anerkannten Kriterien des roten Fadens (siehe Kasten) außer Acht, insbesondere das Kriterium der Zumutbarkeit der Kontrollen.

Der Gerichtsgutachter hat die Frage, in welchem Bereich ein Waldbestand an

öffentlichen Verkehrswegen auf die Sicherheit der einzelnen Bäume untersucht werden muss, nach forstlichen Unfallverhütungsvorschriften beantwortet und dazu im Internet festgestellt:

„Weit verbreitet ist die Ansicht, die Kontrollen müssten nur im ‚Fallbereich‘ der Bäume (also Baumlänge) durchgeführt werden. Diese Regel stammt aus dem Landschafts- und Gartenbau. Forstsachverständig wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

In Bezug auf Gefährdungen, die von fallenden Waldbäumen ausgehen, bieten die Unfallverhütungsvorschriften für den Holzeinschlag hilfreiche Hinweise. Durch Fällen eines Waldbaumes entsteht eine Gefährdungssituation, durch die Menschen zu Schaden kommen können. Die Gefahr soll durch sicherheitsbewusstes Verhalten minimiert werden.

Im Unterschied zu Bäumen, die gefällt werden sollen, ist bei Bäumen, die durch Wind, Fäule oder einseitige Kronenbildung, möglicherweise verbunden mit Schnee- und Eis- anhang, zu Fall kommen, die Fallrichtung in Bezug auf benachbarte Bäume ungeplant. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Baum hängen bleibt oder einen benachbarten Baum ‚anschleibt‘, ist somit deutlich erhöht. Aus diesem Grund kommt der Aussage der forstlich anerkannten Unfallverhütungsvorschriften, dass im Umkreis von ‚2 Baumängen‘ Gefahr für Leib und Leben bestehen, erhöhte Bedeutung zu.

Beim Baumfällen wird die Gefährdungssituation durch Schnitt in den Stamm geplant verursacht. Ein angefallter oder gefährlicher Baum kann irgendwann (selbst bei Windstille) plötzlich zu Fall kommen. Entsteht auf einem öffentlichen Verkehrsweg, der durch den Fällbereich führt, durch Fällung ein Schaden, weil der Verkehrsweg nicht gesperrt wurde, begründet dies haftungsrechtliche Folgen. Gleiches gilt auch, wenn Kenntnis über einen gefährlichen Baum vorliegt, durch dessen Fällbereich ein öffentlicher Verkehrsweg führt und der gefährliche Baum einen Schaden verursacht und nicht rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen (Fällen nach Sperrung des öffentlichen Weges) ergriffen werden.

Beispiel: Ein Baum wird zur Hälfte abgesägt und dann stehen gelassen. Dieser Baum unterscheidet sich hinsichtlich seiner Gefährlichkeit durch nichts von einem Baum, der zur Hälfte abgefallt ist und von dessen Schadhaftigkeit man Kenntnis erlangt hat. Der Gefahrenbereich um beide Bäume ist der gleiche wie der Fällbereich.“ (www.jens-peterstadie.de)

Ass. jur. H. Breloer ist öbv. Baumsachverständige.

Hier wird eine unzulässige Gleichstellung von Gefahrenbereich und Verantwortlichkeit für Gefahren in diesem Bereich vorgenommen.

Zwar ist der beschriebene Gefahrenbereich der gleiche, aber keineswegs ist damit zwangsläufig auch die gleiche Verantwortlichkeit für diesen Gefahrenbereich verbunden. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Bäume, also die Verkehrssicherungspflicht für Bäume, ist aus guten Gründen von den im roten Faden beschriebenen Kriterien abhängig. Die Forderung, dass im Waldrandbereich „mindestens die doppelte Baumlänge auf gefährliche Bäume hin kontrolliert werden“ muss, kann keine Allgemeingültigkeit haben ebenso wenig wie eine zweimal jährliche Baumkontrolle generell gefordert werden kann.

Öffentliche Verkehrswege führen in tausenden von Kilometern durch die Wälder Deutschlands. Hier in doppelter Baumlänge alle Waldränder zu überprüfen ist auch in der Praxis nicht durchführbar. Bereits eine Baumkontrolle im einfachen Fallbereich der Bäume ist nicht generell an allen öffentlichen Verkehrswegen möglich, sondern auch hier hängt die Erforderlichkeit und der Umfang der Baumkontrollen sowie der notwendigen Sicherungsmaßnahmen (die an Waldrändern vorwiegend Baumfällung bedeuten) unter anderem von der Lage, der Frequentierung, der Verkehrserwartung und eben immer auch der Zumutbarkeit ab.

Außerdem führt die Tatsache, dass der zu fallende Baum bekannt ist, aber von dem durch Krankheiten und andere Ereignisse schadhaft und gefährlich gewordenen Baum gerade keine Kenntnis besteht bzw. erst mit aufwendigen Kontrollen erlangt werden muss, zu dem Schluss, dass sich hier ein Vergleich verbietet.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Baumfällarbeiten können jedenfalls kein Maßstab für eine Forderung nach einer Baumkontrollpflicht im Bereich der doppelten Baumlänge von öffentlichen Verkehrswegen sein.

Höhere Gewalt

Die Haftung des verkehrssicherungspflichtigen Baumeigentümers endet in jedem Fall dort, wo der durch den Baum eingetretene Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Über das Vorliegen höherer Gewalt im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen herrscht nach wie vor Unsicherheit.

• **Falsch** ist beispielsweise die Annahme, dass es sich bei Unfällen ab Windstärken von 8 Bft. (17 bis 21 m/s bzw. 62 bis

Der rote Faden zur Baumkontrolle

Es kann keine allgemeine Forderung geben, zweimal im Jahr Bäume an öffentlichen Straßen zu kontrollieren. Das sieht ganz offensichtlich auch der BGH so, der in seinem Urteil vom 2. Juli 2004 (AUR 3/2005, 104; WF 4/2004, 171) unter Bezugnahme auf den nachfolgenden, im Wertermittlungsforum abgedruckten roten Faden der Verfasserin ausführt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Der rote Faden

Die Art der Baumkontrollen wie auch ihre Häufigkeit und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

1. Zustand des Baumes: Alter, Baumart, Vi-

talität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.;

2. Standort des Baumes: Straße, Parkplatz, Friedhof, Spielplatz, Garten, Park, Wald, Landschaft, Feld usw.;

3. Art des Verkehrs: Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit;

4. Verkehrserwartung: Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht, sich selbst zu schützen;

5. Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen: auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen – nicht an allgemeiner Finanzknappheit;

6. Status des Verkehrssicherungspflichtigen: hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens: Behörde/Privatmann.

74 km/h) bereits um höhere Gewalt handle, die allgemein von der Haftung entbinde. Die Konsequenz dieser Ansicht würde dazu führen, dass für einen erkennbar bruchgefährdeten Baum keine Haftung bestünde, sofern er ab 8 Bft. versagt. Jeder Verkehrssicherungspflichtige könnte also insgeheim darauf hoffen, dass ein Sturm über 8 Bft. aufkommt, und er wäre aller Pflichten für die unsicheren Kandidaten unter seinen Bäumen enthoben.

• Unter höherer Gewalt ist generell ein unabwendbares Ereignis zu verstehen, das auch durch Anwendung äußerster, den Umständen nach **möglicher und dem Betroffenen zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden war**. Höhere Gewalt ist ein objektiver Begriff, der im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht für Bäume immer nur im Sinn des stets zitierten Grundsatzurteils des BGH vom 21.1.1965 ausgelegt werden kann.¹⁾ Folglich beruhen Schäden an Bäumen, die bei Sturm ab 8 Bft. umstürzen, nicht von vorneherein auf höherer Gewalt, sondern nur dann, wenn das Umstürzen des Baumes **ein nicht vorhersehbares Ereignis darstellt**, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte.

Im Ergebnis bleiben also allein die fachlichen Kriterien für die Vorhersehbarkeit von Baumschäden und die daran geknüpfte Haftungsbegründung entscheidend. Nach dem genannten Urteil des BGH kommt es dabei auf den jeweiligen Stand

der Technik und Erfahrungen an, mit dem sich der Kontrolleur vor Ort ständig aufs Neue vertraut machen muss. Wichtig ist, dass vor allem die Sachverständigen die Kompetenz und den Mut haben, aufzuzeigen, dass es einen absolut sicheren Baum nicht geben kann und nicht jedes Defektsymptom zum Handeln veranlassen muss. Es kann nicht jeder vorgeschädigte Baum beseitigt werden, denn dann gäbe es bald keinen Baumbestand mehr – vor allem an Straßen. Schließlich kann auch der gesunde Baum bei Sturm brechen.

Die überwiegenden Baumstürze bei einem Sturm gehen nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurück. Hier sind kompetente Baumkontrolleure und Sachverständige gefragt, die Gerichte bei ihren Entscheidungen in die richtige Richtung zu lenken.

Das Urteil des 3. Zivilsenats des BGH vom 4.3.2004²⁾, durch das eine Kommune von der Haftung für den Astausbruch aus einer Pappel freigesprochen wurde, erneuert die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume aus der als ausgewogen geltenden Rechtsprechung des BGH von 1965. Dies gilt auch für den am häufigsten zitierten Satz, der in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume lautete:

„Allerdings kann nicht verlangt werden, dass eine Straße völlig frei von Mängeln und Gefahren ist. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen.“

Man wünscht sich heute ein Urteil des

¹⁾ NJW 1965, 815; VersR 1965, 475, siehe Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Braunschweig 6. Aufl. 2003.

²⁾ NJW 2004, 1381; AUR 12/2004, 413

Bundesgerichtshofs mit der eindeutigen Feststellung:

„Allerdings kann nicht verlangt werden, dass ein Baum völlig sicher ist. Ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen.“

Während die BGH-Rechtsprechung früher viel eher höhere Gewalt als Unfallursache annahm und den Baumeigentümer von Schadensersatzansprüchen frei hielt, greift die Rechtsprechung heute immer neue Haftungstatbestände auf und belastet den Baumeigentümer mit Regressansprüchen in fast jeder Konstellation von durch Baumsturz verursachten Schadereignissen.

Die derzeitige Rechtsprechung mit einem völlig überzogenen Sicherheitsdenken schlägt schon seit längerem direkt auf die Praxis durch, wie jeder an den unzähligen Baumfällungen und Baumverstümmelungen durch Kappung in der gesamten Bundesrepublik und vor allem entlang der Straßen sehen kann.

Der Dominoeffekt als Naturereignis

Der Dominoeffekt, d.h. die Tatsache, dass im Waldbestand ein Baum auf einen anderen stürzt und diesen mit sich reißt, ist ganz klar ein Naturereignis. Dies ist höhere Gewalt, ein mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbares Ereignis, das dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden muss.

Das bedeutet nicht, dass für den Baum, der den Dominoeffekt bewirkt, keine Verkehrssicherungspflicht bestünde. Allerdings kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei dem auslösenden Baum grundsätzlich nur eine Haftung für Schäden allenfalls in seinem eigenen Fallbereich auslösen.

Es müssten schon besondere Umstände vorgetragen werden, wenn eine darüber hinaus gehende Haftung begründet werden sollte. Die Tatsache, dass der Baum im Waldbestand steht und deshalb jederzeit andere Bäume mit umstürzen könnten, reicht dazu nicht. Auch die Rechtsprechung des BGH steht dem nicht entgegen, soweit vom Waldeigentümer seit jeher gefordert wird:

„Anerkanntermaßen hat allerdings derjenige, der die Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt, im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er im Rahmen des nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen Möglichen gegen Windwurf und Windbruch, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.“

Die Tatsache als solche, dass benachbarte Bäume beim Sturz eines Waldbaumes

mitgerissen werden können, d.h. der Dominoeffekt, kann im Rahmen des Möglichen gerade nicht verhindert werden. Dann dürfte überhaupt kein Wald angelegt werden. Der Dominoeffekt kann von jedem einzelnen Baum im Waldbestand, der umstürzt, ausgehen, und zwar nach allen Seiten. Dabei kann der Dominoeffekt sich von der Hangspitze bis zum Hangfuß ausweiten. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass jeder Waldbaum vor allem in Hanglagen auf seine Standsicherheit zu kontrollieren wäre. Dass dies die Grenzen der Zumutbarkeit bei weitem übersteigt, bedarf keiner näheren Erläuterung.

So hatte auch der BGH im zitierten Beschluss vom 27.10.1988³⁾, in dem es um die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht wegen eines Baumsturzes auf eine öffentliche Straße, die durch einen Grenzwirtschaftswald in Hanglage in Hessen führte, unter anderem festgestellt:

„Die Zustandshaftung des Grundeigentümers geht jedoch nicht so weit, dass der Eigentümer unterschiedslos für alle Auswirkungen verantwortlich wäre, die rein tatsächlich von seinem Grundstück ausgehen.

Ist das Ereignis, das einen Schaden verursacht hat, ausschließlich durch das Wirken von Naturkräften ausgelöst und weder auf eine durch Menschenhand vorgenommene Veränderung des Grundstücks noch auf dessen wirtschaftliche Nutzung zurückzuführen, so besteht nach der Rechtsprechung schon des Reichsgerichts (vgl. RGZ 149, 205; 213) und auch des Bundesgerichtshofs kein negatorischer Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB, weil der Umstand allein, dass eine Beeinträchtigung von einem Grundstück ausgeht, den Eigentümer nicht zum Störer macht; Störer ist er erst, wenn die Beeinträchtigung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen ist (BGH Urteil v. 12. Februar 1985 - VI ZR 193/83 - JZ 1985, 588 = NJW 1985, 1773 m. w. Nachw.). Grundsätzlich realisiert sich in derartigen Schädigungen vielmehr nur das allgemeine Risiko des Betroffenen, für das er Schadensersatz nicht verlangen kann.“

Hier ist allerdings die neuere und kritisch zu hinterfragende Rechtsprechung des 5. Zivilsenats des BGH zur Störereigenschaft im Sinn des § 1004 BGB zu beachten.⁴⁾ In dem zugrunde liegenden Fall war ein Walnussbaum bei Sturm auf das Nachbargrundstück gestürzt. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sah der BGH in der fehlenden Baumkontrolle. Den (gleichzeitig einklagbaren) nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch sah der BGH als gegeben an, weil eine konkrete Gefahr von dem Baum ausging und der Nachbar sie nicht erkennen konnte. Bei der Zurückverwei-

³⁾ VersR 1989, 207; NVwZ 1990, 297

⁴⁾ Urteil vom 8.10.2004, NJOZ 2005, 174; WF 1/2005, 20

sung zur erneuten Entscheidung gab der BGH dem Berufungsgericht ausdrücklich Anweisung, seine neuere Rechtsprechung zu berücksichtigen:

„Dabei wird es die neuere Rechtsprechung des Senats zu berücksichtigen haben, wonach der Eigentümer, der auf seinem Grundstück einen Baum unterhält, welcher allein infolge seines Alters auf das Nachbargrundstück stürzen kann, Störer im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB ist (Senat, Urteil vom 21. März 2003 aaO) und wonach durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zugerechnet werden können, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine ‚Sicherungspflicht‘, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen ergibt. Hierfür ist u.a. entscheidend, ob sich die Nutzung des störenden Grundstücks im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hält.“

Also ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung. Bei einem Wald außer regelmäßigem Betrieb und einem Grenzwirtschaftswald ist gar keine Form der Bewirtschaftung gegeben und somit auch keine (im Sinn der jüngsten BGH-Rechtsprechung an ordnungsgemäßer Bewirtschaftung orientierte) Sicherungspflicht. Wieweit der Straßenbauasträger für öffentliche Verkehrswege in diesem Bereich verantwortlich ist, ist eine andere Frage. Im Übrigen wird eine Waldbewirtschaftung nicht mit dem Ziel der Herstellung der Verkehrssicherheit (und daraus abzuleitenden Ansprüchen Dritter, die durch Waldbäume zu Schäden kommen) durchgeführt. Dazu hat der BGH bereits in dem zitierten Beschluss von 1988 ausgeführt:

„Nach § 11 Satz 1 des BWaldG soll der Wald ‚im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden‘. Diese Bestimmung, die inhaltlich der Nutzungsfunktion sowie der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (vgl. § 1 Nr. 1 BWaldG) dient, ist nur eine Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung und verpflichtet diese lediglich, ‚mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahl geschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist 1. wieder aufzuforsten oder 2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist‘. Ansprüche Dritter gegen den Waldbesitzer lassen sich aus ihr nicht herleiten.

Das hessische Forstgesetz begründet zwar in §§ 5 und 14 Bewirtschaftungspflichten des Waldeigentümers. Insoweit ist der Senat aber an die Auslegung des Berufungsgerichts gebunden, nach der diese Vorschriften allein der Erhaltung des Waldes dienen und sich aus ihnen keine Pflichten zu Schutz und Sicherung des Verkehrs auf einer an dem Waldgrundstück entlang führenden Straße herleiten lassen.“

Da eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes keine Sicherungspflichten mit Ansprüchen Dritter gegen den Waldeigentümer enthält und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes den Dominoeffekt beim Sturz eines Baumes grundsätzlich nicht ausschließen kann, ist ein durch den Sturz eines Baumes hervorgerufener Dominoeffekt als ein unabwendbares Naturereignis einzustufen, das weder eine Störereigenschaft des Waldeigentümers begründet noch zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führt, sondern dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen ist.

Zur Zumutbarkeit der Baumkontrollen

Die Zumutbarkeit der Baumkontrollen insbesondere an Waldrändern im Bereich öffentlicher Straßen und Wege spielt vor allem für den Waldeigentümer, aber auch für den Baumkontrolleur eine wichtige Rolle. Von der Zumutbarkeit der Baumkontrollen hängt die Beantwortung der Frage ab, bis in welchem Bereich, d.h. in welche Tiefe, Waldränder kontrolliert werden müssen. Aber auch diese Frage kann nicht isoliert behandelt werden. Es gibt keine allgemein gültige Antwort, sondern es müssen immer alle Kriterien des roten Fadens im Zusammenhang gesehen werden.

Es geht auch nicht nur um die Pflichten des Baumeigentümers als Verkehrssicherungspflichtigen, sondern ebenso um die Pflichten des Verkehrsteilnehmers, der sich auf die jeweilige Verkehrssituation einzustellen hat. Eine sehr ausführliche Auseinandersetzung mit den Pflichten des Verkehrssicherungspflichtigen einerseits und den Pflichten des Verkehrsteilnehmers andererseits findet sich in dem (nachfolgend teilweise zitierten) Beitrag des Vorsitzenden Richters des 3. Zivilsenats des BGH, Dr. Rinne⁵⁾, der die Bedeutung des roten Fadens unterstreicht, wenn er feststellt:

„Verkehrssicherungsrecht ist im Wesentlichen Richterrecht und bedarf als solches, um für Rechtsanwender und Rechtssuchende kalkulierbar zu sein, der Strukturierung. Aufgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es, Leitgedanken herauszuarbeiten, die eine zuverlässige Beurteilung der Haftungsfragen im Einzelfall unter Zuhilfenahme von Fallgruppenbildungen ermöglichen.“

Gleichzeitig weist er auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung hin:

„Ob eine Gefahr schon dem Verantwortungsreich des Sicherungspflichtigen oder noch dem allgemeinen Lebensrisiko des Verkehrsteilnehmers zuzuordnen ist, lässt sich manchmal schwer beurteilen.“

RINNE⁵⁾ befasst sich intensiv mit dem „Stichwort Zumutbarkeit. Durch diesen Gesichtspunkt erfährt die Verkehrssicherungspflicht eine wesentliche, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer wieder mit Nachdruck hervorgehobene inhaltliche Beschränkung. Die Pflicht steht, wie es in zahlreichen Entscheidungen heißt, unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ankommt. Aus der Sicht des Verkehrsteilnehmers bedeutet dies, dass an der Grenze der Unzumutbarkeit sein allgemeines Lebensrisiko beginnt.

Die Unzumutbarkeit der Maßnahmen des Sicherungspflichtigen hängt also auch mit dessen Leistungsfähigkeit zusammen. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit findet vor allem in den Urteilen des BGH zur winterlichen Räum- und Streupflicht ihren Niederschlag. Allerdings ist die Tatsache knapper Kassen bei der öffentlichen Hand kein Argument.

„Eine Gemeinde, die sich unter Berufung auf ihre Leistungsunfähigkeit darauf beschränkt, anstelle wirksamer Sicherungsmaßnahmen an den Ortseingängen Schilder nur mit dem Hinweis ‚Kein Winterdienst‘ aufzustellen, würde keine Gnade vor deutschen Gerichten finden.“

„Leistungsfähigkeit kann nur in einem generalisierenden und typisierenden Sinne verstanden werden. Entscheidend ist, welche organisatorischen Vorkehrungen und welche Sicherungsmaßnahmen von Körperschaften einer bestimmten Struktur bei Abwägung der Interessen aller potenziell Betroffenen billigerweise und typischerweise zu erwarten sind. Kein Sicherungspflichtiger kann also der Inanspruchnahme dadurch entgehen, dass er schlicht geltend macht, ihm sei das Geld ausgegangen. In diesem Sinne hat der BGH entschieden, dem Hinweis der haftenden Körperschaft auf den Mangel an Arbeitskräften und Finanzmitteln sei keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.“

Für den Waldeigentümer und seine Kontroll- und Sicherungspflichten hinsichtlich der Waldränder entlang der Straßen bedeutet dies, dass er sich im Schadensfall nicht in dieser Form auf Leistungsunfähigkeit berufen kann, d.h. er wird sich nicht allein mit dem allgemeinen Hinweis auf fehlende Arbeitskräfte und Finanzmittel entlasten können. Er sollte vielmehr den konkreten Nachweis der Unzumutbarkeit der von ihm u.U. verlangten Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen führen. Dazu gehört auch eine Auflistung der Anzahl der

beispielsweise im Fallbereich der Straße befindlichen Bäume, der zu ihrer Kontrolle erforderlichen Zeit und der Anzahl der dafür einzusetzenden Arbeitskräfte mit den Kosten, die durch diese Kontrollen entstehen, immer in Verbindung mit dem Hinweis auf die Verkehrsbedeutung der Straße und in Verbindung mit allen anderen genannten Kriterien des roten Fadens.

Daraus folgt, dass es auch keine generelle Pflicht des Waldeigentümers geben kann, alle Bäume im Fallbereich öffentlicher Verkehrswege auf ihre Stand- und Bruchsicherheit zu kontrollieren und entsprechend zu sichern. Beispielsweise muss sich der Verkehrsteilnehmer auf abgelegenen und wenig frequentierten öffentlichen Verkehrswegen auf die Gefahren einstellen, die von Waldrandbäumen ausgehen können. Hier ist die Situation unter Umständen nicht anders als im Wald, wo die Verkehrssicherungspflicht je nach Gegebenheiten bis auf null reduziert sein kann, sodass der Fallbereich der Bäume ohne Bedeutung ist.

Ergebnis

Da eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes keine Sicherungspflichten enthält, die Ansprüche Dritter gegen den Waldeigentümer auslösen, und im Übrigen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes den Dominoeffekt beim Sturz eines Baumes grundsätzlich nicht ausschließen kann, ist ein durch den Sturz eines Baumes hervorgerufener Dominoeffekt als Naturereignis einzustufen, das weder eine Störereigenschaft des Waldeigentümers begründet noch zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führt, sondern als höhere Gewalt einzustufen und dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen ist.

Die den Eingangs geschilderten Unfall auslösende Starkbuche mit einer Höhe von 35 m stand 50 m von der Straße entfernt. Bei einem Sturz in Richtung Straße konnte sie diese nicht erreichen, sodass es auf eine mangelnde Stand- oder Bruchsicherheit dieses Baumes nicht ankommen kann, denn eine Baumkontrolle über den Fallbereich zu der hier vorbeiführenden Straße hinaus etwa in doppelter Baumlänge ist als unzumutbar einzustufen. Die Unfallverhütungsvorschriften für Baumfällarbeiten können kein Maßstab für eine solche Forderung sein.

Für den von dieser Buche ausgelösten Dominoeffekt, der zu dem tragischen Unfall führte, kann der Waldeigentümer nach den vorangegangenen Ausführungen nicht verantwortlich gemacht werden.

⁵⁾ Rinne: Straßenverkehrsregelungs- und Straßenverkehrssicherungspflicht in der amtschaftsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, NVwZ 2003, 9 ff.